Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

2. Sitzung (28.05.1842)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

II. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 28. Mai 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Staatsrath und Ministerial-Präsident Frhr. von Rüdt und Geheimer Referendär Eichrodt, sowie sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Bekk, Gerbel und Kuenzer.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Wetzel.

Nach Eröffnung der Sitzung macht der Präsident ein Schreiben der ersten Kammer bekannt, wornach dort der Freiherr von Göler der Aeltere und der Forstmeister Freiherr von Kettner zu Secretären erwählt worden sind.

Sodann eröffnet der Präsident den Inhalt eines Schreibens des Abgeordneten Bekk zu Mannheim, wornach derselbe besonderer Umstände wegen verhindert ist, jetzt schon in die Kammer einzutreten, und deßhalb noch für einige Tage um Urlaub bittet.

Hiegegen wird nichts erinnert.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Ich habe die Ehre, der Kammer vorläufig anzuzeigen, daß die Stadt Constanz den hier sich aufhaltenden Herrn Mathy zum Abgeordneten gewählt hat; ebenso der Wahlbezirk Villingen den Herrn Rechtspraktikanten Welte von Engen.

Die Wahlprotokolle sind noch nicht eingekommen; sobald sie einkommen, werde ich sie zu übergeben die Ehre haben.

Sodann habe ich die Ehre, hier ein Wahlprotokoll der Stadt Pforzheim, die Wahl des Abgeordneten Lenz betreffend, zu übergeben. Das Protokoll über die Wahl des zweiten Abgeordneten der Stadt Pforzheim kann noch nicht vorgelegt werden, weil die Nachweisung der Erfordernisse von Seiten des Gewählten, Herrn Regierungsrath Hoffmann, noch nicht eingekommen ist.

Ferner habe ich zu übergeben die Ehre das Wahlprotokoll des 28. Aemterwahlbezirks Pforzheim, über die Wahl des Herrn Oekonomieraths Herrmann in Carlsruhe zum Abgeordneten des eben genannten Bezirks.

Die vorgelegten Wahlprotokolle werden den betreffenden Abtheilungen zugewiesen.

Das Sekretariat zeigt hierauf an, daß eine Eingabe des Wahlmanns Johann Georg Hörner in Seckenheim und 12 anderer Wahlmänner von Seckenheim, Neckarau, Hockenheim, Altlußheim, Philippsburg, Rheinsheim und Neudorf in Betreff der am 18. v. M. im 31. Aemterwahlbezirke (Philippsburg und Schwetzingen) stattgehabten und auf den Geheimerath Nettig gefallene Deputirtenwahl, eingekommen sei.

Diese Petition wird der Abtheilung, welche die betreffenden Wahlacten zu prüfen hat, übergeben.

Der heute eingetretene Abgeordnete Mördes legt hierauf den Verfassungseid ab.

Die Tagesordnung führt nunmehr zum Vortrag der Berichte über die den Abtheilungen zur Prüfung übergebenen Wahlacten.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Da über die Wahlprotokolle keine besonderen geschriebenen Berichte gestern vorlagen, so habe ich nicht Gelegenheit gehabt, die etwaigen Anstände genauer kennen zu lernen. Durch Nachricht von einzelnen Mitgliedern und Einsicht der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wahlprotokolle, soweit sie auflagen, habe ich Kenntniß davon erhalten, daß verschiedene Anstände gemacht wurden, welche aus zweifelhaften Stellen der Wahlordnung hervorgehen. In Beziehung darauf halte ich es nun für zweckmäßig, daß, bevor die einzelnen Wahlen geprüft werden, die Herren Berichterstatter über solche Fälle, abgesehen von den einzelnen Wahlen, diese Bedenken zur Diskussion bringen. Es ist dieses, so viel mir erinnerlich, auch früher im Jahr 1831 geschehen und es ist in einer Beziehung auch wesentlich, weil nämlich bekanntlich die activen und passiven Wahlmanns-Eigenschaften, oder das Recht, gewählt zu werden als Wahlmann, und das Recht, zur Wahl von Wahlmännern mitzustimmen, gleich sind und weil für den Zweifelfall auch die Regierung, welche im Rekurswege über Beschwerden der Staatsbürger wegen Beschränkung ihres Urwahlrechts zu erkennen hat, hierbei wesentlich betheiligt ist, und weil von ihr, in Beziehung darauf, gewisse Regeln bisher beobachtet worden sind, es also zweckmäßig und beinahe nothwendig erscheint, daß man sich darüber vereinige. Was dann für die Befugniß, als Wahlmann gewählt zu werden, gilt, dieses wird auch gelten für die Befugniß, als Urwähler an den Wahlmannswahlen Theil zu nehmen. Ich glaube deshalb den Vorschlag machen zu können, daß man diese Fragen vorausgehen lassen sollte, unbeschadet alsdann der Beurtheilung der einzelnen Wahlen, es wird dann das Urtheil desto klarer sein.

Trefurt. Es scheint mir diesem Wunsche des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern am einfachsten genügt werden zu können, und gewiß auch den gerechten Wünschen aller Mitglieder dieses Hauses, wenn man streng an den Vorschriften der Geschäftsordnung hält. Die Geschäftsordnung hat im Auge, daß über alle Wahlen ein Bericht erstattet werde, und dann die Diskussion anfange. Man wird also nach der Geschäftsordnung zuerst eine allgemeine Diskussion und dann später eine einzelne für jeden besondern Fall stattfinden lassen. Die Geschäftsordnung schreibt dann weiter vor, daß zuerst über diejenigen Wahlen diskutirt und abgestimmt werde, hinsichtlich deren keine Anstände erhoben wurden, und daß dann erst die Berichterstattung und Diskussion über die beanstandeten Wahlen erfolge. So wie die Geschäfte heute behandelt werden, würde nicht ein Bericht erstattet, sondern es würde in jeder Abtheilung der Vorstand über alle Wahlen, die seiner Abtheilung zugewiesen sind, natürlicher Weise verschiedenartige Grundsätze beobachten, und wenn, wie dieses nicht anders möglich ist, von fünf verschiedenen Wahlprüfungs-Collegien verschiedene Grundsätze aufgestellt werden, so wird es ganz zweckmäßig sein, daß die Kammer sich vorerst über die Grundsätze bespricht, welche aus diesen einzelnen Wahlberichten hervorgehen, und ohne über diese verschiedenen Ansichten informirt zu sein, kann eine solche Besprechung nicht eintreten. Es wird also Dasjenige, was zweckmäßig ist, am einfachsten dadurch erreicht, wenn zuerst alle Berichte ohne Ausnahme erstattet werden, und dann eine allgemeine Besprechung nachfolgt.

Mördes: Allerdings ist begründet, was der Abgeordnete Trefurt nach den Angaben der Geschäftsordnung Ihnen über die Reihenfolge der Diskussion vorgetragen hat, allein ebenso bekannt ist Ihnen, meine Herren, daß wir in Beziehung auf die Reihenfolge der Erledigung unserer Arbeiten es bisher bei einer ganz anderen Uebung belassen haben, die nämlich darin besteht, daß man jeden einzelnen Gegenstand für sich diskutirt, und dann die Kammer zu einer Schlußfassung veranlaßt. Dieses scheint mir aber auch hier eintreten zu müssen, und ich meines Orts sehe nicht ein, weshalb man diesesmal eine ganz andere Prozedur einschlagen soll, als sie seit 9 Jahren, seit denen ich hier sitze, überall stattgefunden hat. Die Principe, um deren Diskussion es sich in diesem Momente handelt, sind keineswegs von dieser schweren Größe, daß man glauben müßte, eine ganze Exegetik darüber anzustellen. So viel ich von der Sache unterrichtet bin, sind es nur einzelne Punkte, welche klar und einfach aufgefaßt werden können, und die Kammer wird — ich bin dessen gewiß — das Princip festhalten, Das, was sie in dem einen Fall für gerecht erkannt, in dem andern für billig anzusehen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ich glaube daher, daß wir es bei der bisherigen Uebung belassen sollen, jede einzelne Wahl zu prüfen, und dann darüber abzustimmen.

Rindeschwender: Wenn wir Gesetze zu machen hätten, dann wäre der Vorschlag des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern anwendbar. Wir würden dann bestimmen müssen: Was soll das Gesetz enthalten, wie ist es anzuschauen? Hier aber spricht man nicht von der Fertigung irgend eines Gesetzes, sondern von seiner Anwendung, so, daß es ein wahrer Ueberfluß wäre, über die Grundsätze und die allgemeinen Gesichtspunkte zu berathen. Nach dieser Diskussion müßte eine zweite beginnen über die Anwendung dieses Gesetzes. Ich glaube, daß es gar nicht in unserer Competenz liegt, jetzt ein Gesetz zu berathen, welches nicht vor uns liegt, sondern unsere Aufgabe ist bloß, die Wahlacten zu prüfen, d. h. das Gesetz auf den einen oder andern Fall anzuwenden.

Ich glaube daher, daß der einfachste und natürlichste Weg der ist, der auch nach der Geschäftsordnung eingeschlagen werden muß, daß nämlich jede Abtheilung zuerst über die unbeanstandeten Wahlen Bericht erstatte, und daß dann über die beanstandeten verhandelt werde; weshalb ich vermeine, daß auf den Vorschlag des Präsidenten des Ministeriums des Innern nicht eingegangen werden solle.

Schaaff: Ich kann mich auch mit dem Vorschlag des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern nicht vereinigen, weil wir da in einen Streit über Principienfragen gerathen würden, der endlos werden könnte, während, wenn wir uns an den einzelnen Fall halten, wir über die Principienfragen weggehen und eine Wahl für unbeanstandet erklären können, ohne deshalb eine Principienfrage nicht nur für den Augenblick, sondern für alle Zukunft präjudiziell zu entscheiden. Ich trete daher dem Antrag des Abgeordneten Trefurt bei, mit welchem auch der Abgeordnete Rindeschwender übereinzustimmen scheint, daß nämlich, wie es der §. 7. der Geschäfts-Ordnung vorschreibt, zuerst alle Berichte erstattet, dann die nicht beanstandeten und zuletzt die beanstandeten Wahlen zur Discussion ausgesetzt werden.

Rindeschwender: Hierauf muß ich doch die Erläuterung geben, daß es nicht meine Meinung war, daß zuerst Bericht über alle Wahlen erstattet werde; dieß wäre ein offenbarer Zeitverlust, und würde zu nichts führen.

Meine Meinung ist, die unbeanstandeten Wahlen zuerst zum Bericht und zur Discussion zu bringen.

Trefurt: Allerdings! Allein wenn die unbeanstandeten Wahlen zuerst zum Bericht gebracht werden und gleich darüber entschieden wird, so wird eben gegen den klaren Buchstaben des §. 7. der Geschäftsordnung gefehlt, denn dieser sagt: „Ueber die Gültigkeit einer beanstandeten Wahl wird nicht früher abgestimmt, als bis über alle der Kammer bereits zugekommene Vollmachten ein erster Vortrag erstattet ist ꝛc.“ Die Geschäftsordnung hat also im Auge, daß über alle Wahlen Bericht erstattet werden soll, damit die Kammer in Beziehung auf die Grundsätze, welche hinsichtlich aller dieser Wahlen angewendet werden sollen, informirt ist.

Wenn der Abgeordnete Rindeschwender sagt, wir können jetzt nicht eine Wahlordnung berathen, dann hat er Recht; allein wenn wir die Wahlordnung nach Grundsätzen und mit Gleichförmigkeit anwenden wollen, so müssen wir uns zuvor über die Auslegung der Wahlordnung, wie sie von den verschiedenen Abtheilungen angesehen wird, verständigen. Ich halte es auch nicht für nothwendig, daß man zuerst eine allgemeine Diskussion eröffne. Es wird sich gleich bei dem ersten Anstand der Eine oder Andere von uns veranlaßt finden, über Principien zu sprechen.

Sander: Es scheint, daß gegenwärtig zwei Fragen in Sprache liegen; die erste, welche der Herr Präsident des Ministeriums des Innern angeregt hat, und welche meiner Meinung nach darin besteht, ob es zweckmäßig sei, daß die Anstände, welche schon in den Abtheilungen erhoben worden sind, also die Frage, welche an sich im Streite liegt, hier in der Kammer vorzubringen, darüber, als einer Frage an sich zu diskutiren und zu entscheiden, und daß man dann die Entscheidung erst anwendet auf die besondern Fälle, aus welchen die Anstände sich er-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

geben haben. Damit möchte ich nicht übereinstimmen, denn wie der Abgeordnete Rindeschender meiner Meinung nach mit Recht gesagt hat, so würden wir in bedeutende Zweifel und Verwicklungen gerathen; wir würden, nachdem wir die Frage an sich entschieden haben, dann im concreten Fall fragen müssen, ob denn wirklich die Frage an sich hier so vorliege, wie sie in den Abtheilungen angeregt wurde. Man weiß wohl, daß bei allen solchen Fragen es am Ende auf den concreten Fall ankömmt, und daß darüber, was in demselben in Frage liegt, verschiedene Ansicht besteht. Eben so wenig kann ich mich mit Demjenigen einverstanden erklären, was der Abgeordnete Trefurt vorschlägt, wornach erst, nachdem alle Vorträge erstattet sind, wir darüber berathen können.

Wenn wir nicht 63 Wahlen, sondern nur ein Viertheil zu prüfen hätten, dann könnte man es Einem etwa zumuthen, die sämmtlichen Vorträge im Gedächtniß zu behalten, so aber nicht. Man würde die verschiedenen Wahlen mit einander verwechseln und in endlose Zweifel gerathen.

Der Abgeordnete Trefurt hat zwar zur Unterstützung seiner Ansicht den §. 7. der Geschäftsordnung, jedoch irriger Weise angeführt. Denn dieser sagt ausdrücklich: „über die Gültigkeit einer Wahl kann nicht eher abgestimmt werden, als bis über alle Vollmachten ein erster Vortrag erstattet ist.“ Allein, wir sind noch nicht daran, einen Beschluß über die Gültigkeit einer Wahl, sondern über die Beanstandung einer solchen zu fassen, woraus noch nicht auf die Gültigkeit geschlossen werden kann. Es kann eine Wahl beanstandet sein, der Anstand kann gehoben werden, allein gerade die Gültigkeit der beanstandeten Wahl setzt voraus, daß alle Vollmachten geprüft sind. Ich glaube daher, wir sollten es bei dem bisherigen Verfahren belassen.

Eine Bemerkung aber, welche der Herr Präsident des Ministeriums des Innern gemacht hat, scheint mir dagegen bedenklich, nämlich die, daß es nach einer Entscheidung über eine beanstandete Wahl vorkommen könne, daß bei einer anderen Abtheilung ein nochmaliger Beschluß wegen eines ähnlichen Anstandes, ja vielleicht ein ganz anderer Beschluß gefaßt werde.

Diesem könnte dadurch begegnet werden, daß, wenn sich bei der Diskussion der einzelnen Wahlen Anstände ergeben, wir uns davon gegenseitig in Kenntniß setzen, damit wir dann in die Lage kommen, zu vergleichen, welche Anstände schon erhoben worden sind, und zu beurtheilen, welche Anstände nach der Natur ihres Ursprungs zu einander passen. Dann würden wir nicht in den Fall kommen, den der Herr Präsident des Ministeriums des Innern befürchtet hat, daß wir nämlich Fragen, welche zu einander gehören, ganz aus einander reißen und zu verschiedenen Zeiten erörtern. Dieses aber kann ganz wohl im Laufe der Berichterstattung geschehen. Wenn der Berichterstatter der ersten Abtheilung die Berichterstattung beginnt, so wird sich bald zeigen, ob hier dagegen Anstände erhoben werden. Es kann dann jeder Einzelne aus seiner Kenntniß in seiner Abtheilung schon bemerken, ob schon Aehnliches dort vorgekommen ist.

Rettig: Der Abgeordnete Sander hat uns mit Recht daran erinnert, daß es sich hier um die Prüfung der Wahlen einer Kammer handelt, welche durch eine Integral-Erneuerung zusammen berufen wurde, was seit dem Jahr 1831 nicht mehr vorgekommen. Darum kann man sich auch nicht, wie es der Abgeordnete Mördes will, auf die bisherige Observanz berufen. Es erscheint mir auch deshalb der Vorschlag des Abgeordneten Trefurt als der geeignetste, den ich auch mit der Modification etwa unterstütze, daß bei dem Vortrag der Abtheilungen diejenigen Protocolle, wo sich entweder durch den Antrag der Abtheilung oder durch die Bemerkungen des einen oder andern Abgeordneten Anstände ergeben, so lange auf die Seite gelegt werden, bis alle Berichte erstattet sind.

Ministerial-Präsident Frhr. von Rüdt: Mein Vorschlag ist nicht gegen die Geschäfts-Ordnung, und ich glaube mich zu seiner Rechtfertigung auf die Verhandlungen vom Landtag 1831 beziehen zu können, wo ein Vortrag im Allgemeinen vorausging, und wo man sich über die Grundsätze vereinigt hat, nach welchen die Wah-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

len geprüft werden sollen. Es handelt sich hier, wie bemerkt wurde, in der That nicht von neuen Gesetzen, sondern lediglich von der Anwendung bestehender Gesetze, und zwar solcher, über welche vermöge ihrer Stellung die Regierung selbstständig verfügt, so wie die Kammer selbstständig beschließt.

Wenn nun nach einer längern Zeit Zweifel erhoben werden über die Anwendung oder Auslegung eines oder des andern Satzes, so scheint es mir zur Abschneidung von Mißverständnissen rathsam und nützlich, wenn solche Gegenstände vorerst zur Sprache gebracht werden. Ich habe nicht vorgeschlagen, daß man über alle einzelnen Anstände voraus einen Generalbericht erstatten soll, sondern ich habe mich speciell auf diejenigen Anstände beschränkt, welche in Bezug auf die Interpretation der Wahlordnung vorkommen, weil, wie bekannt, die Berichte nicht zu meiner Kenntniß gekommen sind. Ich finde auch nicht, daß man sich dadurch in Principien verlieren kann; in jedem Fall wird aber gewiß der Vortheil erreicht, daß man dann über die Berathung der einzelnen Wahl-Beanstandungen gewissermaßen sich voraus vereinigt und so dann keine großen Anstände haben kann, als diejenigen, welche die speciellen Umstände dann noch nach sich ziehen.

Mördes: Der Abgeordnete Rettig wird mir zutrauen, daß ich den Unterschied zwischen Integral- und Partial-Erneuerung vor Augen habe, und wenn ich auch bei einer Integral-Erneuerung die bisherige Uebung beibehalten wissen will, so spricht gewiß eine schlagende Analogie dafür.

Ferner bitte ich zu beherzigen, daß wir unter Auspicien zusammen getreten sind, die wir nicht zu den günstigsten zählen können. Jeder Antrag, der eine Neuerung gerade in Beziehung auf die Zulässigkeit eines Collegen in diesem Haus für bedenklich ansehen läßt, ist zu gleicher Zeit, nach meinem Gefühle, ein unerwünschter.

Knapp: Seitdem ich in dieser Kammer bin, sind immer die nicht beanstandeten Wahlen zuerst geprüft worden. Nicht nur im Jahre 1831, sondern auch im Jahr 1825 wurde es so gehalten, daß die nicht beanstandeten Wahlen zuerst geprüft worden sind, obwohl damals keine zu verwerfen waren. Der Antrag des Abgeordneten Trefurt würde aber die Sache ganz umändern, und müßte vorerst in den Abtheilungen berathen und zur Berichterstattung durch eine Commission wieder in die Kammer gebracht werden, weil er eine Abänderung der Geschäfts-Ordnung zum Gegenstande hat.

Welcker: Was den ersten Antrag des Herrn Ministerial-Präsidenten betrifft, so glaube ich kaum, daß wir viel Zeit damit sparen werden, inzwischen lassen sich in Beziehung auf wenigstens einige allgemeine Interpretationsregeln wohl Gründe denken, aus denen man wünschen mag, daß hier die Regeln, wo Zweifel entstehen, vorerst ohne Rücksicht auf concrete Fälle nach der Ansicht der Kammer festgestellt werden. Wenn dieß der Fall wäre, muß jedem Kammermitglied unbenommen bleiben, in Beziehung auf einen solchen Punkt in der allgemeinen Discussion einen Antrag zu stellen, und es wird sich dann zeigen, ob der Antrag Unterstützung findet. Jetzt aber eine allgemeine Hermeneutik unserer Geschäfts-Ordnung aufzustellen, würde ich nicht für geeignet halten. Denn Gesetze auslegen ist schwieriger, als Gesetze machen.

Was den andern Punkt betrifft, so sehe ich keinen vernünftigen Grund, und kein anderes Resultat voraus, als alle Berichte zu wiederholen, wenn über die einzelnen Wahlen discutirt und abgestimmt werden soll.

Regenauer: Ich würde Bedenken tragen, die Wahlordnung jetzt zu interpretiren, weil wir dieß nur dann thun dürfen, nachdem die Abtheilungen über die Zweifel berathen und die Sache wieder durch eine Commission in die Kammer gebracht haben.

Das ist aber in der That auch nicht die Meinung des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern. Er scheint nur die Absicht gehabt zu haben, daß jedes Mitglied, bevor es bei der Berathung über die Wahlprüfung mitwirkt, alle Anstände genau kennen lernt, welche in den Abtheilungen zur Sprache gekommen sind. Ein solches Verlangen ist dictirt und gerechtfertigt durch die ersten Grundsätze der Billigkeit. Es ist möglich, daß

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eine Abtheilung bei Prüfung der Wahlacten gewisse Anstände gar nicht bemerkt hat, die bei einer andern Abtheilung ein großes Gewicht bekommen haben, und da sollte doch jedes Mitglied, bevor es über einen einzelnen Fall entscheidet, vorerst alle Anstände kennen, um darnach bemessen zu können, welche Wahl es als gültig annehmen oder nicht annehmen kann. Zu diesem Zwecke ließen sich die Vorschläge der Abgeordneten Trefurt und Sander mit einander vereinigen.

Wir würden, glaube ich, zu weit gehen, wenn wir zuerst durch die Berichterstatter uns über 63 Wahlen Bericht erstatten ließen, und dann erst nach einem Resumé über die einzelnen Wahlen entschieden. Die Sache läßt sich kürzer greifen durch Annahme des Antrags des Abgeordneten Sander, dahin gehend: daß die 5 Abtheilungen nach einander ihre Berichte erstatten und, wo Anstände vorkommen, derselben erwähnen. So werden wir die Anstände überall kennen lernen, welche in den Abtheilungen besprochen worden sind. Es wird uns das nicht hindern, über die einzelnen Berichte einen Beschluß zu fassen. Wenn wir uns dann in eine Interpretation der Wahlordnung einlassen, so geschieht es nur für den einzelnen Fall, und es ist wesentlich zu unterscheiden zwischen einer Interpretation für solche Fälle und zwischen einer solchen für alle künftigen Zeiten.

Trefurt: Ich trete dem Antrag des Abgeordneten Sander bei, da durch diesen Ausweg allerdings Zeit gewonnen und der Zweck einer vollständigen Information der Kammer dennoch erreicht wird, obgleich weniger sicher, als wenn die Berichterstatter der Kammer über die verschiedene Auslegung der Wahlordnung zuvor Kenntniß gegeben hätten.

von Itzstein: Wenn der Herr Präsident des Ministeriums des Innern von einem allgemeinen Vortrag über die Wahlen im Jahr 1831 gesprochen hat, so muß er sich geirrt haben. Denn es ist dort kein Vortrag erstattet worden, wohl aber hat eine Vorbesprechung stattgefunden, worin beschlossen wurde, daß die Beanstandung einer Wahl nur dann als solche anzuerkennen sei, wenn die Kammer dieselbe ausgesprochen. Die Wahlordnung jetzt zu interpretiren, wo noch Keiner von uns als gültig anerkannt ist, und wir uns noch in einem provisorischen Zustande befinden, hielte ich für sehr gefährlich. Darum glaube ich, daß es selbst im Interesse der Zeit räthlich wäre, mit der Berichterstattung über die Wahlen zu beginnen, und zwar zuerst mit den unbeanstandeten. Bei jedem einzelnen Fall könnten dann die Herren, welche anderer Meinung sind, ihre Anstände vorbringen.

Geh. Referendär Eichrodt: Ich gestehe, daß ich nicht einzusehen vermag, wie man den ganz einfachen Vorschlag des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern als der Geschäftsordnung widersprechend ansehen kann. Die Geschäftsordnung sagt ganz klar: die Vollmachten gehen an die Abtheilungen, und diese erstatten im Allgemeinen einen ersten Vortrag. Darunter verstehe ich aber einen Vortrag über die Frage, ob Anstände gegen die Vollmachten eingetreten sind und welche?

Nun erfordert es aber gerade die Wichtigkeit des Gegenstandes so wie die Vorschrift der Geschäftsordnung, daß die Kammer nicht ex abrupto, ohne vorher gehörig informirt zu sein, nach Anhörung eines Berichtes discutire.

Ich verlange daher nur, mit dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern, daß die Kammer von allen Anständen, die bei den einzelnen Wahlen in den Abtheilungen erhoben worden sind, Kenntniß erhalte, was gewiß der Geschäftsordnung nicht zuwider ist.

Bader: Ich glaube, daß die Absicht des Herrn Regierungscommissär's vollkommen erreicht wird, wenn wir mit der Berichtserstattung über die Wahlen überhaupt beginnen, und stelle daher den Antrag, der Herr Präsident wolle den Berichterstatter der 1. Abtheilung aufrufen, mit der Berichtserstattung zu beginnen. Ergeben sich dann Anstände, so steht es der Kammer immer frei, die Schlußfassung bis nach Erledigung der unbeanstandeten Wahlen auszusetzen, und damit bildet sich schon eine Zusammenstellung der verschiedenen Fragen.

Geheimer Referendär Eichrodt: Ich muß vorerst noch das Recht der Regierungscommissäre in Erinnerung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bringen. Diese werden nämlich geschäftsordnungsmäßig nach erstattetem Bericht zum Zweck eines abgekürzten Verfahrens gefragt, ob sie nichts zu erinnern haben, wenn die Discussion sogleich nach Anhörung des Berichts stattfindet. Sie sind dabei wesentlich interessirt, daß sie Kenntniß von den Anständen erhalten, welche erhoben werden, denn es handelt sich um hochwichtige Fragen und Grundsätze, die nicht so obenhin besprochen werden können; ferner um Anfechtungen gegen das Benehmen der Wahlcommissäre. Die Regierungscommissäre haben das Recht, darauf zu bestehen, daß eine abgekürzte Discussion nicht stattfindet, ehe sie Kenntniß von diesen verschiedenen Anständen erhalten haben.

Mördes: Wir werden heute auch gerade mit Ausnahme eines speciellen Mitglieds einer jeden Abtheilung zum erstenmal in die Lage gesetzt, über die Wahlen unsere Ansicht zu geben. Wir sind um nichts besser daran, wie die Herren Regierungscommissäre selbst.

Bader: Wenn die Regierung bei einem oder dem andern Berichte erklärt, daß sie die Diskussion darüber ausgesetzt haben wolle, wird die Kammer nicht abgeneigt sein, solchem Wunsche zu entsprechen.

Rindeschwender: Das Recht der Regierung bleibt immer gewahrt; wenn die Herren Regierungscommissäre nach dem Vortrag über irgend eine Wahl glauben, daß sie nicht zugeben können, daß die abgekürzte Form der Berathung eintritt, so können sie verlangen, daß die Diskussion ausgesetzt bleibe, was auch die Kammer jederzeit zugeben wird. —

Sander will ebenfalls, daß, wenn die Herren Regierungscommissäre sich über die erhobenen Anstände näher unterrichten wollen, man die Entscheidung darüber aussetze.

Schaaff: Ich will, mit dem Abgeordneten Mördes, bei der Wahlprüfung mit aller Unpartheilichkeit verfahren wissen, was auch der Abgeordnete Trefurt durch seinen Antrag beabsichtigen wollte. Die Kammer soll von allen Anständen unterrichtet sein, deßhalb sollten vor Allem die Berichte erstattet werden, und hintennach die Diskussion erfolgen.

Junghans: Da nur wenige Anstände über die Wahlen vorgetragen worden, so könnte eine Vereinbarung dahin stattfinden, daß zuerst ein Bericht über alle Wahlen erstattet, dann über die unbeanstandeten Wahlen abgestimmt, demnächst ein Resumé über die beanstandeten vorgetragen und dann auch über diese beschlossen werde.

Ich trage darauf an, daß darüber ein Beschluß gefaßt werde.

Bader und Regenauer erklären sich ebenfalls mit dem Antrag des Abgeordneten Sander einverstanden.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen und die Berichterstatter der ersten Abtheilung werden aufgefordert, mit dem Vortrag der Berichte zu beginnen.

von Itzstein: Ich bin Berichterstatter über die unbeanstandeten Wahlen der Abgeordneten Sander und Gottschalk; die übrigen Akten habe ich an Mitglieder der Abtheilung zur Erstattung der Vorträge ausgetheilt.

Bevor ich nun zur Berichterstattung schreite, muß ich den Herrn Präsidenten und die Kammer bitten, mir einige Worte über die allgemeinen Wahlen zu erlauben.

Vordersamst muß ich beklagen, daß es der hohen Regierung nicht gefällig war, jene Wahlsitze, welche durch Ablehnung und durch Doppelwahlen erledigt wurden, früher durch neue Wahlen besetzen zu lassen, als jetzt geschehen ist, wodurch der Mißstand hervorgetreten ist, daß wir jetzt eine nicht vollständig zusammen gerufene Kammer, wie sie die Verfassung will, vor uns sehen. Die Wahl z. B. in Weinheim wurde schon am 18. April abgelehnt und erst am 31. Mai soll die neue Wahl sein, während dem die Regierung weiß, daß sie am 20. Mai die Kammer zusammenrufen wird; die Wahlen in Constanz, in Villingen, in Ettenheim sind theils erst vor wenigen Tagen vollendet worden, theils werden sie erst vollendet werden. Es ist dieß um so auffallender, als die Regierung durch die Wahl des Herrn Fischer, ja selbst durch die Wahl des Herrn Grether bewiesen hat, daß man eine Wahl in 10 Tagen recht gut vollenden kann, wenn man will. Es würde durch diesen Umstand der Antrag gar wohl begründet sein, in einer so unvollständig zusammengerufenen Kammer keine Arbeit zu beginnen, bis sämmtliche

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wahlen vollendet seien, welche schon lange vorher erledigt waren, ehe die Kammer zusammengerufen wurde.

Ich gehe nun zu den allgemeinen Wahlen über. Unser Land war seit 6 Wochen Zeuge einer merkwürdigen Wahlbewegung und einer so lebendigen Theilnahme des Volkes, welches in den Wahlen eines seiner heiligsten Rechte erkennt, wie sie seit dem Jahre 1831 nicht erschienen ist. Es war das Land aber auch Zeuge einer traurigen Wahlbeherrschung, die jeder gute Bürger tief bedauern muß.

(Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern unterbricht hier den Redner.)

von Itzstein fährt fort: Ich bitte mich nicht zu unterbrechen, denn ich bin in meinem Rechte. Ich werde jetzt aber nicht eingehen in specielle Fälle und Umtriebe, weil bei den einzelnen Wahlen diejenigen Herren, welche darüber sprechen wollen, Dasjenige vorbringen werden, was sie glauben, ihrer Pflicht gemäß vorbringen zu müssen. Es gingen aber auch Wahlbeherrschungen von oben herab aus, und zwar durch die offenen Briefe der vier Herren Minister, durch die Zirkulare, welche die sämmtlichen Beamten, höhere und niedere, die Behörden und untergeordneten Diener angewiesen haben, in dem ihnen angedeuteten Geiste auf die Wahlen zu wirken. Auch darüber verbreite ich mich jetzt nicht weiter, sondern ich mache die Kammer blos auf die ungeheuere Wichtigkeit dieser Zirkulare und die mit ihnen in Verbindung stehenden weiteren Verfügungen aufmerksam, so wie auf die daraus hervorgegangene bedauerliche Einwirkung auf die Wahlfreiheit, indem das Volk mit Erstaunen gesehen hat, welche Sprache gegen die aufgelößte Kammer, nicht von der Regierung, sondern von einzelnen Ministern geführt wurde. Ich behalte mir vor, über diese Zirkulare nach dem Schlusse aller Wahlprüfungen, wenn nöthig, einen besondern Antrag zu stellen. Eben deßwegen scheint es mir auch passend, wenn sämmtliche Herren Abgeordnete bei der Berathung über die einzelnen Wahlen nicht weiter, als es durchaus ihnen nothwendig scheint, sich über diesen Gegenstand verbreiten, um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden.

Wenn dermalen keine weitere Erklärungen gemacht werden, so betrete ich die Rednerbühne, um die Berichterstattung über die unbeanstanten Wahlen zu beginnen.

Staatsrath Freiherr von Rüdt: Ich wollte den Herrn Redner ersuchen, geschäftsordnungsmäßig einen besondern Antrag zu stellen, ihn besonders bekannt zu machen und zur Verhandlung zu bringen.

Da derselbe nun sich dieses vorbehalten hat, so wird in dieser Beziehung nichts Weiteres zu bemerken sein.

Was die einzelnen Ersatzwahlen betrifft, so haben wir den Herren, welche gewählt wurden, nicht vorgeschrieben, wann sie sich über die Annahmen erklären sollen. Sie haben nach Belieben etwas früher oder später diese Erklärung abgegeben. Der geehrte Herr Sprecher hat bis jetzt selbst seine Erklärung über die Doppelwahl noch vorbehalten, und in sofern wäre, wenn auch die Regierung alle Wahlen hätte vornehmen lassen, doch die Kammer noch nicht vollständig. Dergleichen wird immer vorkommen, daß einzelne Stellen in dieser Kammer vorübergehend erledigt bleiben. Ob die Wahl in Weinheim 8 Tage früher oder später stattfand, dieses ist etwas, was, wie ich glaube, in der Befugniß der Regierung liegt; sie hat darüber überhaupt sich nicht zu verantworten und ebenso in Beziehung auf die Wahl in Constanz. Es kann eine Verhinderung des Wahlcommissärs oder einzelne Anstände können eintreten, auch kann wohlbegründet eine kleine Ruhe abgewartet werden nach dem großen Treiben, das bei Einzelnen stattgefunden hat.

Was nun die Beschwerden gegen das Benehmen der Staatsregierung und die Chefs der Ministerien betrifft, so behalte ich sowohl in meinem als im Namen meiner Herren Collegen unsere Erklärung vor. Wir haben wenigstens nach meiner Ueberzeugung durchaus nichts gethan, was wir nicht vor dem Lande und vor unserm Gewissen verantworten könnten. Das Recht, das wir als Staatsbürger, die Pflichten, die wir als Staatsdiener haben, haben uns bei Allem geleitet.

Schaaff: Ich stimme mit dem Abgeordneten von

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Itzstein überein, daß wir bei der Prüfung der einzelnen Wahlen nur soweit der Wahlumtriebe erwähnen, als es im speciellen Fall nothwendig ist, und daß dann er oder ein anderes Mitglied eine Motion begründe, wozu wahrlich Stoff genug vorhanden ist. Vor Allem muß der Begriff feststehen: Was für Wahlumtriebe, was für Wahlbeherrschungen? sodann, wer hat das Recht Wahlumtriebe zu machen; die Wahlen zu beherrschen?

Nach diesen quaestio juris kommt die quaestio facti: Wer hat Wahlumtriebe gemacht; wer hat die Wahlen beherrscht? Für geeigneter hielte ich es jedoch, den Schleier der Liebe über das ganze Wahlumtriebwesen zu werfen. Es sind vielleicht Wenige in der Kammer, denen die Wahlumtriebe so ganz fremd geblieben sein möchten.

Fauth: Ich bin darin mit dem Abgeordneten Schaaff nicht einverstanden, daß er glaubt, den Mantel der Liebe um Alles zu hängen, sei genug, sondern ich glaube, daß es im Interesse des Landes ist, zu wissen, auf welche Weise seine Abgeordneten gewählt worden sind. Ich glaube, daß die Regierungsbeamten — darunter habe auch ich die Ehre, mich zu zählen — die Schranken des Rechts und der Moralität nicht verlassen haben bei diesen Wahlen. (Mehrere Stimmen: Das wird sich zeigen!) Ich würde also die Motion gerne unterstützen, damit wirklich über alle diese Wahlhandlungen, Wahlumtriebe, Wahlbewegungen und Wahlbeherrschungen ein Vortrag erstattet und darüber das Land in Kenntniß gesetzt werde, damit es weiß, wen es vor sich hat.

Viele Stimmen: Sie wissen es jetzt schon!

Regenauer: Leider weiß man es jetzt schon!

Geheimer Referendär Eichrodt: Ich muß mir zuerst eine Bemerkung erlauben in Beziehung auf den Vorwurf, den der Hr. Abgeordnete von Itzstein wegen Verzögerung der Doppelwahlen gemacht hat. Diejenigen, welche ihre Erklärung etwas zu spät wegen Annahme der auf sie gefallenen Wahl gemacht haben, werden wohl meistens daran Schuld sein, daß eine solche Verzögerung stattgefunden hat. Die Regierung fand es nicht für angemessen oder war nicht im Stande, den einzelnen Wahlcommissären eine bestimmte Zeit, wann sie die Wahlen vorzunehmen hätten, vorzuschreiben. Ich selbst z. B. war seiner Zeit als Wahlcommissär in der Lage, die neuen Wahlen in der Stadt und dem Landbezirke Pforzheim etwas hinaus zu verlegen. Zur Zeit, als die zu Abgeordneten gewählten Herren Sander und Rindeschwender ihre Erklärung an mich geschickt haben, hatte ich nämlich als landesherrlicher Commissär bei der Expropriation des Terrains zur Eisenbahn schon die Ausschreiben wegen Anberaumung der Expropriationstagfahrt bereits auf 12 Tage voraus ergehen lassen.

von Itzstein: Ich muß mir nur einige Worte erlauben, weil man sonst glaubt, ich hätte dem Herrn Redner wirklich einen Vorwurf wegen Pforzheim gemacht. Ich habe aber die Wahl von Pforzheim gar nicht angeführt, sondern im Gegentheil blos die Wahlen von Weinheim, Constanz, Villingen und Ettenheim berührt. Ich gebe ihm sogar das Zeugniß, daß die Wahl von Pforzheim so schnell vorgenommen wurde, wie es nur erwartet werden konnte; aber dieses ist der Fall nicht in den andern von mir angeführten Bezirken. Ich bitte den Herrn Regierungscommissär, sich zu errinnern, wann die Wahlen abgelehnt worden sind? Die Wahl in Weinheim ist schon am 18. April aufgegeben worden, und Sie werden mir doch gestehen, daß die Vornahme der Wahl auf den 31. Mai als offenbare Verzögerung erscheint. Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern sagt: Es wäre gleichgültig, ob die Wahl 14 Tage früher oder später stattfinde. Ich aber behaupte: Nein! es ist dieß keineswegs gleichgültig, denn die Regierung ist nach der Verfassung schuldig, die Kammer einzuberufen, und zwar vollständig. Die Wahlen von Lahr und Ettlingen, da ich mich über deren Annahme noch nicht erklärt, betrachte ich natürlich nicht als erledigte. Wenn der Abgeordnete Fauth daraus, daß ich gegen die Regierung im Allgemeinen geäußert habe, daß Wahleinwirkungen von Seiten der Beamten geschehen sind, abstrahirt hat, daß ich ihn gemeint habe, dann zeigt er dadurch, daß er höchst empfindlicher Natur ist, und von Denjenigen, welche so sehr empfindlich sind, sagt man

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

im menschlichen Leben: sie bekennen ihre Schuld. Ich habe ihm speciell keinen Vorwurf machen wollen. Ich wiederhole, daß ich über die Zirkulare durchaus nichts gesagt habe, als das allgemeine Bild entworfen, um darzuthun, warum ich einen besondern Antrag nöthig halte und dereinst stellen werde.

Welcker: Die Kammer hat auch diesesmal wieder einen Beweis gegeben von einer großen Zurückhaltung und Mäßigung in ihrem ganzen Benehmen. So wenig erfreulich die Aussichten auf diesen Landtag sind, bei dessen nicht allzufreundlicher Eröffnung man uns ankündigt, daß die Regierung uns nur Steuerforderungen für diese ganze Landtagsperiode vorlegen will, während andere Staaten um uns her Fortschritte machen, so haben wir alles Unangenehme möglichst beseitigt. Ich hätte darum nicht gewünscht, daß auf eine so schonungsvolle, gemessene Aeußerung, wie sie der Abgeordnete von Itzstein vorgetragen hat, Erklärungen gefolgt wären, wie wir sie so eben von zwei Beamten vernommen haben.

(Schaaff: Ich bin hier nicht Beamter, sondern Abgeordneter!)

Im Interesse der Beamten und dem Volke gegenüber haben Sie aber gesprochen.

Am wenigsten aber hätte ich erwartet, daß die schweren Klagen, welche im ganzen Lande laut wurden, ja, welche nicht blos im Lande laut wurden, sondern sogar über die Grenze des Landes hinausgingen, zum Gegenstande des Scherzes gemacht werden sollten. Nein, denn es ist dieß ein alter, verkehrter, nur für schwache Menschen berechneter Takt, daß man rein patriotische Bemühungen für das Zustandekommen guter Wahlen in eine Linie setzt mit den durch Amtsmißbräuche zu Stande gekommenen Wahlen. Es ist gerade so, wenn ich einen betrügerischen Kaufmann mit einem redlichen auf gleiche Linie stelle. Beide streben, emporzukommen. Der eine durch redliche, erlaubte, der andere aber durch betrügerische Mittel.

Dem Herrn Chef des Ministeriums des Innern gegenüber, der behauptet hat, daß die Minister nicht verantwortlich seien in Beziehung auf die Verzögerung der Wahlen, muß ich übrigens bemerken, daß die Minister verantwortlich sind für Alles, was sie in öffentlichen Dingen, in Beziehung auf die Verfassung thun.

Bei den einzelnen Berichtserstattungen oder bei dem Antrag des Abgeordneten von Itzstein wird die Verantwortlichkeit der Minister in Beziehung auf die Erscheinungen bei den Wahlen behandelt werden. Wenn eine Motion deshalb gemacht werden soll, so werde ich auch nichts dagegen haben.

Geh. Referendär Eichrodt: Was die vorgebrachten allgemeinen Klagen gegen Beamte betrifft, muß ich solche Klagen ein- für allemal zurückweisen. Meine Herren! Klagen Sie die Beamten nicht an, welche gegenüber den Wahlumtrieben und Intriguen, und bei der durch eine Partei erzeugten Aufregung nichts als ihre Schuldigkeit gethan haben. Offen und unumwunden spreche ich es aus, die Beamten haben ihre Pflicht erfüllt. Sie haben nicht mit Mißbrauch ihrer öffentlichen Gewalt auf die Wahlen eingewirkt, sondern mit rechtmäßigen und erlaubten Mitteln, wie sie von einer andern Seite nicht immer gebraucht worden sind. Ich weise demnach allgemeine Vorwürfe zurück und fordere Sie auf, im einzelnen Fall vorerst Beweis zu führen, wenn Sie Beschwerde erheben wollen; wir werden dann darauf antworten. Aber allgemeinen Phrasen und leeren Beschuldigungen müssen wir entschiedenen Widerspruch entgegensetzen. —

Welcker: Die Beschwerden sind gegründet. Es wird sich dieß zeigen.

Ministerialpräsident Frhr. von Rüdt: Dem Herrn Abgeordneten Welcker muß ich auf seine Bemerkung erwiedern, daß im Großherzogthum Baden die Fortschritte nicht minder schnell als in andern Staaten vor sich gegangen, ja vielleicht theilweise nur zu schnell gekommen, — und was die Fortschritte der Verbesserung im Lande selbst betrifft, so werden Sie, meine Herren, veranlaßt sein, sowohl vermöge ihrer Stellung als vermöge der Vorlagen, welche Ihnen gemacht werden, wie auf frühern Landtagen, auch auf gegenwärtigem, dieselben zu befördern. Die Regierung ist weit entfernt, in dieser Beziehung einen Stillstand eintreten zu lassen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Den Ausdruck des Hrn. Abgeordneten Welcker, daß von Seiten der Regierung oder der Beamten pflichtwidrig gehandelt worden sei, muß ich durchaus zurückweisen, ich muß ihn zurückweisen, selbst wenn er nur eine individuelle Ansicht ist. Ich weise jede derartige Beschuldigung zurück. Wenn seiner Zeit über die Wahlen Verhandlungen statt finden, wird es sich zeigen, wer am besten seine Pflicht erfüllt hat.

Welcker: Aus der Luft greife ich nie Beschuldigungen. Der Landtagseröffnung nach konnten wir keine Hoffnung schöpfen, daß die Regierung die Absicht hat, während der nächsten Landtagsperiode Fortschritte zu machen, denn obgleich seit den letzten Jahren eine Masse von Arbeiten unerledigt vorliegt, soll uns vor zwei Jahren nichts vorgelegt werden, als was auf die Bewilligung von Geldforderungen Bezug hat.

Daraufhin habe ich ausgesprochen, daß es nicht den Anschein habe, als wolle die Regierung dem Lande die Hoffnung zu neuen Fortschritten geben. Darum habe ich geeilt, eine Motion auf Verbesserungen zu machen, um zu zeigen, daß die Abgeordneten wollen, daß auch während dieser Landtagsperiode kein Stillstand eintreten soll, während in allen Nachbarstaaten das Fortschreiten an der Tagesordnung ist.

Schaaff: Ich komme auf die erste Rede des Abgeordneten Welcker zurück. Ich weiß nicht, was ihn veranlaßt, gegen mich zu Felde zu ziehen und mir vorzuwerfen, ich habe die Beamten in Schutz genommen, um dadurch meine Eigenschaft als Beamter zu documentiren. Meine Herren! Ich bin großherzoglicher Beamter, und bin froh, daß ich es bin. Ich hoffe, es zu bleiben bis an das Ende meiner Tage. Aber darum kann ich nichtsdestoweniger den Eid, welchen ich hier geschworen habe, erfüllen. Ich kann ihn erfüllen und werde ihn erfüllen.

Wenn ich rechts und links, wenn ich nach dem Throne und nach dem Volke schaue, wenn ich das Volk in allen Classen betrachte, so wird mir Niemand vorwerfen können, daß ich meine Ueberzeugung nicht ausgesprochen, daß ich meinen Eid verletzt habe. Ich kann eine andere Ueberzeugung als Andere haben, und es ist darum kein natürlicher Takt von ihm, daß er mir diesen Vorwurf gemacht hat.

Ich glaube nicht, daß ich in meiner Rede Ursache zum Lachen gegeben habe. Ich habe wenigstens während meiner Rede keine besondere Heiterkeit im Saale wahrgenommen, wohl aber ist auf eine Aeußerung des Abgeordneten von Itzstein über den nämlichen Gegenstand ein allgemeines Gelächter, eine Art Wiehern bemerkbar gewesen.

(Mördes: Die Gallerie mag sich das zu Gemüthe ziehen.)

Es ist dieselbe Bemerkung, welche der Abgeordnete von Itzstein dem Abgeordneten Fauth entgegensetzte. Es rühren sich gewöhnlich Diejenigen, welche sich betroffen fühlen.

Ich bitte Sie nun mit dem Abgeordneten von Itzstein, lassen Sie von diesem unfruchtbaren Streit ab, und warten Sie, bis er auf gesetzmäßigem Wege in dieses Haus gebracht wird.

Fauth: Auf die allgemeine Bemerkung des Abgeordneten von Itzstein, über die Rescripte und die Einwirkung derselben auf die Wahlen, erlaube ich mir zu entgegnen, daß sich die Beamten keiner unrechten und unmoralischen Mittel bedient haben; ferner, daß eine persönliche Empfindlichkeit bei mir nicht vorhanden. Ich habe nur gesagt, was ich als Abgeordneter im allgemeinen Interesse für zweckmäßig hielt, daß nämlich auch von unten herauf die Wahlen auf eine auffallende Weise beherrscht worden sind.

von Itzstein erstattet hierauf folgenden Bericht über die Wahl eines Abgeordneten in dem 25. Aemterwahlbezirke (Aemter Baden, Gernsbach und Steinbach, ausschließlich der Stadt Baden):

Hofgerichtsdirektor Obkircher in Rastatt, als landesherrlicher Wahlcommissär, hat die Wahl in Rastatt am 20. April d. J. vorgenommen. Die Insinuationen an die Wahlmänner, deren es 61 sind, haben das Datum vom 8., 9., 10 und eine vom 12. April, also alle sind mehr als 6 Tage früher wie die Wahl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Alle Förmlichkeiten, wie sie die Wahlordnung vorschreibt, sind erfüllt.

Advocat Sander erhielt, nachdem sämmtliche Wahlmänner gegenwärtig waren, 33 Stimmen, also die absolute Mehrheit, und wurde von dem Wahlcommissär als Deputirter proclamirt. 28 Stimmen fielen auf Hofgerichtsassessor Rothermel. Der Erwählte hat die Annahme der Wahl in seiner ersteren Erklärung noch ausgesetzt, wie auch in Pforzheim, er hat sie aber angenommen am 2. Mai. Das gesetzliche Alter als Deputirter hat er nachgewiesen durch Beziehung auf seine frühern Acten, da er schon seit 9 Jahren Abgeordneter zur zweiten Kammer war. Durch ein Weinhandlungspatent vom 10. April hat er ein Steuercapital von 10500 fl. beurkundet. Es sind somit alle gesetzlichen Eigenschaften vorhanden, und die Abtheilung schlägt Ihnen vor, diese Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Die Kammer beschließt, die Wahl für gültig zu erklären.

Ferner berichtet der Abgeordnete von Itzstein über die am 20. April d. J. stattgehabte Wahl des Fabrikinhabers Gottschalk in Schopfheim zum Deputirten des 7. Aemterwahlbezirks (Aemter Säckingen, Laufenburg und Schönau), wie folgt:

Meine Herrn! Der zum landesherrlichen Wahlcommissäre für die im 7. Aemter-Wahlbezirke vorzunehmende Wahl ernannte Regierungsrath Frommherz in Freiburg schrieb dieselbe mittelst vorschriftsmäßiger Einladung vom 9. April auf den 20. April aus.

Nach den in den Akten befindlichen Beurkundungen wurde diese Einladung den 95 Wahlmännern des Bezirkes am 11., 12, und 13. April, also jedenfalls 6 Tage vor der Wahl, insinuirt.

Alle Wahlmänner, ohne Ausnahme, erschienen an dem festgesetzten Wahltage.

Die durch die Wahl-Ordnung vorgeschriebenen Formen wurden, Ausweis des Protokolls, durch den Wahl-Commissär gehörig beobachtet.

Das Resultat der Wahl war, daß Bürgermeister und Fabrikant Gottschalk in Schopfheim 53 Stimmen, mithin die absolute Mehrheit, der Posthalter Malzacher 41, und Hammerwerkbesitzer Trötschler 1 Stimme erhielt.

Dieses mit der gehörig beurkundeten Gegenliste übereinstimmende Resultat wurde nach den Worten des Protokolles von dem landesherrlichen Commissär der Wahlversammlung alsbald bekannt gemacht.

Auch wurde dieselbe aufgefordert zu erklären, ob sie etwas gegen die Wahlhandlung selbst oder gegen das Verhalten des Wahlcommissärs zu erinnern habe, worauf sich jedoch keine Stimme erhob.

Der Erwählte nahm die Wahl durch Schreiben vom 22. April an; legte einen legalisirten Taufschein vor, nach welchem er am 4. Mai 1802 geboren, mithin 40 Jahre alt ist, und weist durch Zeugniß des Schopfheimer Gemeinderaths vom 22. April 1842 ein in dem jüngsten Steuer-Cataster von Schopfheim eingetragenes Steuer-Capital von 62,930 fl. nach.

Der Gewählte besitzt also die gesetzlichen Eigenschaften eines Deputirten, und die Wahl erscheint nach den Wahlakten als unbeanstandet.

Sie wird aber durch eine, bei dem hohen Ministerium des Innern am 10. Mai, also 3 Wochen nach der Wahl eingekommene Beschwerde-Vorstellung, welche jedoch auffallender Weise schon vom 20. April, also dem Tage der Wahl selbst datirt, und, angeblich in Auftrag aller Wahlmänner von Säckingen durch

Bürgermeister Denz von Ober-Säckingen,
" Baumgartner von Harpolingen
" Ränzi von Wallbach

unterzeichnet ist, als ungiltig angegriffen.

Die Beschwerdeführer tragen zur Unterstützung ihres Antrages folgende Gründe vor:

1) Die Wahlfreiheit könne nur dann vollkommen erhalten werden, wenn weder unmittelbar vor der Wahl, noch nach dem Beginnen des Wahlaktes selbst den Wahlmännern allgemeine oder gesonderte Unterredungen gestattet würden, um dadurch zu verhindern, daß die Wähler erst da durch lockende Versprechungen gewonnen würden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Solche schützende Maßregeln seien aber nicht getroffen worden.

2) Der Schluß des Wahlactes habe nicht in Gegenwart aller, sondern nur einiger Wahlmänner stattgefunden. Das Resultat der Wahl sei nicht bekannt gemacht worden, und die Auffoderung der Wahlmänner, ob sie etwas gegen den Akt zu erinnern hätten, wäre nicht erfolgt.

3) Die Wahlmänner der Pfarreien Häg und Zell habe Bürgermeister Graß in Häg durch verschiedene Versprechungen für den Fabrikanten Gottschalk zu gewinnen gewußt. — Auch sein Bruder Michael Graß sei am Tage vor der Wahl den Wählern aus dem Amtsbezirke Schönau entgegengereist, um dieselben durch die Zusicherung, daß sie im Löwen zu Säckingen kostenfrei verpflegt würden, für Gottschalk zu gewinnen. —

Am Wahltage selbst habe Wahlmann Graß in seiner Wohnung den gewonnenen Wahlmännern ein solennes Frühstück verabreichen lassen.

4) Aber auch Gottschalk selbst sei am Wahltage mit einer großen Suite nach Säckingen gekommen, um in Verbindung mit dem Wahlmann Trötschler auf die übrigen zu seinen Gunsten zu wirken. Endlich habe

5) die Wahl-Commission nach Eröffnung des Wahlaktes, obschon derselbe statt um 8 Uhr, wie bestellt gewesen, erst um zehn Uhr begonnen habe, den Wahlmännern nochmals eine Viertelstunde zur Unterredung gestattet, in welcher Zeit sich die Gemüther erhitzt hätten, und sogar Injurien erfolgt wären.

Die drei Beschwerdeführer tragen auf Vernehmung der Wahlmänner von Häg und Zell, sowie des Adlerwirthes Landbek und Familie über die behaupteten Thatsachen an.

Das hohe Ministerium des Innern theilte die Vorstellung dem landesherrlichen Commissär zum Berichte mit und dieser stellte den angeführten Beschwerden entgegen:

1) Das Resultat der Wahl habe er den Wahlmännern verkündet. — Möglich wäre, daß vor dem Schlusse des Protokolles einige der 95 Wahlmänner, obschon er es nicht bemerkt habe, sich aus dem Saale entfernt hätten (was zu verhindern aber kaum in der Macht des Wahl-Commissärs stehe), aber dieß sei jedenfalls nicht geschehen, ehe er die Wahlmänner, wie auch das Protokoll besage, zur Erklärung aufgefordert habe, ob sie etwas gegen die Behandlung des Wahlgeschäftes oder gegen das Benehmen des Wahl-Commissärs zu erinnern hätten.

2) Allerdings sei der Wahlakt auf 8 Uhr anberaumt gewesen, hätte aber nicht eher vorgenommen werden können, bis alle in den verschiedenen Gasthöfen zerstreuten 95 Wahlmänner zusammengekommen wären, was sich bis 9 Uhr verzögert hätte. Selbst als der Wahl-Commissair dann durch eine Deputation abgeholt worden wäre, habe er in dem Saale noch längere Zeit bis zur vollständigen Versammlung warten müssen.

3) Daß er den Wahlmännern erlaubt, vor der Abstimmung nochmals zur Besprechung abzutreten, wäre nicht allein ganz der Wahlordnung gemäß, sondern auch von mehreren Wählern ausdrücklich verlangt worden.

4) Von den behaupteten Umtrieben und Bestechungen sei ihm officiell nichts zur Kenntniß gekommen. — Injurien hätten in Gegenwart des Wahl-Commissairs keine stattgefunden, wohl aber hätten sich beide Parthien schroff gegenübergestanden.

Die erste Abtheilung, in deren Namen ich diesen Bericht erstatte, hat die gegen die Giltigkeit der Wahl vorgetragenen Gründe, so wie auch den von dem Wahl-Commissär erstatteten Bericht reiflich geprüft.

Sie überzeugte sich, daß die meisten der Beschwerdepunkte schon durch den Bericht des Wahl-Commissärs zerfallen, namentlich jene über verzögertes Beginnen des Wahlaktes, über das gestattete Abtreten der Wahlmänner zur Besprechung, über Verkündung des Wahl-Resultates und über die Aufforderung zur Erklärung allenfallsiger Anstände gegen den Wahlakt selbst.

Die Behauptung der Beschwerdeführer, daß Gottschalk selbst am Tage der Wahl mit einer großen Suite nach Säkingen gekommen sei, und mit Wahlmann Trötschler die Wähler bearbeitet habe, wird von Gottschalk für eine unverschämte Lüge erklärt, und der De-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

putirte Schanzlin, Bürgermeister in Kandern und Mitglied der ersten Abtheilung bestätigte die Thatsache, daß Gottschalk am Tage der Wahl in Schopfheim, mithin nicht in Säckingen gewesen sei. Diese, auf eine wirklich kühne und unverschämte Weise von den drei Beschwerdeführern behauptete Unwahrheit wirft überhaupt ein sehr verdächtiges Licht auf die ganze Vorstellung, wie denn auch schon der erste Beschwerdepunkt, daß man am besten den Wählern kurz vor und während dem Wahlakte gar keine Besprechung erlauben solle (also wohl am besten sie hermetisch einschließen oder bewachen lassen solle), zeigt, welcher Geist diese Beschwerde veranlaßt hat.

Wenn aber der Wahlmann und der Bürgermeister Graß den Wahlmännern von Häg und Zell, so wie jenen aus dem Amte Schönau zugeredet haben, den Bürgermeister Gottschalk zu wählen, so liegt darin durchaus nichts Ordnungswidriges; denn es wird und kann wohl keine einzige Wahl ohne vorgängige Besprechung zu Stande kommen. Selbst die Erklärung oder das Anerbieten eines Mannes, daß die bei ihm einkehrenden Wahlmänner frei beherberget oder verköstigt werden sollen, oder das Abreichen eines Frühstücks an die eingekehrten Wahlmänner, dürfte, wenn auch die Thatsachen bewiesen oder wenigstens bescheinigt wären, und überhaupt die Beschwerdeschrift nicht schon eine grobe Unwahrheit enthalten würde, nicht als Bestechung angesehen werden können. Denn dergleichen Uebernehmung der Zehrung eines Wahlmannes für den andern, oder eines Bürgers für die Wahlmänner, welche sich für einen, seiner Ansicht nach geeigneten Deputirten aussprechen, kommen gar häufig in der Zeit einer lebhaften Wahlbewegung vor, haben aber durchaus nicht den Charakter einer wirklichen Bestechung, oder Erkaufens der Stimme — ein Uebel und Krebsschaden, welcher dem Deutschen hoffentlich immer fremd bleiben wird.

Diese Betrachtungen haben die erste Abtheilung zu dem einstimmigen Antrage gebracht:

„die Wahl des Bürgermeisters Gottschalk von „Schopfheim zum Deputirten des 7. Aemter-Wahl„bezirks für unbeanstandet, somit für giltig zu er„klären."

Gottschalk: Ich erlaube mir, meine Herren, die Frage zu stellen, ob in dieser für mich delicaten Sache es mein Standpunkt nicht fordert, daß ich bis zur beendigten Verhandlung über meine Wahl abtrete; (was von der Kammer verneint wird.) Meine Herren! Ich glaube, daß ich nur Jenen, welche meinen Charakter, mein Gemüth und meine Handlungsweise nicht kennen, Auskunft geben muß, daß ich Candidat von vielen Wahlmännern, erstens im Wahlbezirke Lörrach, zweitens im Wahlbezirke Schopfheim und Candern, war, und diese Ehrenstelle ablehnte, weil ich mich nicht kräftig genug fühlte, dieselbe einzunehmen. Wenn ich ihnen sagte, wählt Männer, welche kräftiger, bewährter sind als ich, so werden Sie nicht glauben, daß ich nach einer solchen Ehrenstelle gefischt habe. In dem dritten Wahlbezirke meiner Candidatschaft war der Abgeordnete Sander der Mann des Vertrauens, und erst zwei Tage vor der Wahl sagten die Leute, man beabsichtige, mich zu wählen. Mein Ehrenwort wird Ihnen, meine Herren, dafür bürgen, daß ich am Wahltage nicht in Säckingen war. Ich erkläre die fragliche Protestation als eine wahre Verläumdung meines Namens, welchen ich rein erhalten möchte. Ich habe gesprochen.

Welcker: Bei Wahlprüfungen bin ich gewöhnt, Alles, was auf irgend eine Bestechung hinzudeuten scheint, sehr genau zu nehmen; und wäre ich nicht von der Ehrenhaftigkeit der Wahl auf's Vollkommenste überzeugt, so würde ich, die in der Petition berührten Thatsachen näher zu erheben, beantragen.

Die hierauf erfolgte Abstimmung sprach sich für die Gültigkeit der Wahl aus.

Lang erstattet Bericht über die Wahl des Abgeordneten Grether im 9. Aemter-Wahlbezirke (Amt Lörrach), wie folgt:

Die Wahl wurde am 21. Mai d. J. vorgenommen. Die Einladungsschreiben sind datirt vom 12., 13. und 14. Mai, also mehr als 6 Tage vor dem Tage der Wahl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ich muß übrigens erinnern, daß eine erste Wahl vorausgegangen war am 12. April. Diese fiel mit 24 gegen 19 Stimmen auf Kaufmann Schulz, allein dieser hat sie abgelehnt, worauf die zweite Wahl auf den 21. Mai festgesetzt wurde. Es sind alle Wahlmänner erschienen mit Ausnahme des Oberamtmanns Böhme, welcher schon zum Landtag abgereist war, und der als krank entschuldigte Johann Gerwig von Schallbach. Es waren also 41 Wahlmänner erschienen und die absolute Mehrheit betrug 21 Stimmen. Die Wahlcommission wurde aus den drei ältesten Mitgliedern der Wahlmänner gebildet und diese haben nebst 10 andern Wahlmännern das Protokoll und die Gegenliste unterzeichnet. Bei dem ersten Scrutinium kam keine absolute Mehrheit heraus, es wurde daher zu einer zweiten Abstimmung geschritten, bei welcher der frühere Abgeordnete Grether 23, Stauber 13 und Scheffelt 5 Simmen erhielt. Grether wurde daher zum Abgeordneten proclamirt und hat sich zur Annahme der Wahl erklärt. Seine persönlichen Eigenschaften sind von der Art, daß seine Wahl nicht beanstandet werden kann. Er hat zwar einen Geburtsschein nicht vorgelegt, allein es ist dieß auch nicht nöthig, weil er schon früher Deputirter gewesen ist. Sein Steuercapital, mit welchem er im Cataster eingetragen ist, beträgt 20,000 fl.

Die erste Abtheilung schlägt Ihnen vor, diese Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Die Kammer erklärt sich für Nichtbeanstandung, mithin für die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Grether.

Lang erstattet ferner Bericht über die Wahl des XI. Städte-Wahlbezirks (Stadt Bruchsal):

Die erste Wahlhandlung — spricht er — wurde am 19. April vorgenommen; Geheimerath Mittermaier erhielt die Mehrheit der Stimmen, nämlich von 32 Stimmen 29; 3 Stimmen fielen auf den Domänenrath Weitzel. Mittermaier hat aber die auf ihn gefallene Wahl nicht angenommen, es wurde daher eine zweite auf den 14. Mai angeordnet. Die Einladungsschreiben wurden den Wahlmännern am 3. Mai insinuirt, also mehr als 6 Tage vor der Wahlvornahme. Alle Wahlmänner sind erschienen. Die Wahl selbst wurde nach Vorschrift des Gesetzes vorgenommen. Sie fiel mit 21 Stimmen auf den Bierbrauer und Gemeinderath Schmidt. Gegen das Verfahren bei der Wahl ist nichts zu errinnern, indem das Protocoll und die Gegenliste gehörig geführt und unterzeichnet sind. Sowohl das gesetzliche Alter als das erforderliche Steuerkapital ist gehörig nachgewiesen. Es sind somit alle Förmlichkeiten beobachtet. Nur habe ich zu bemerken, daß, nachdem die Wahlmänner bei Vornahme der ersten Wahl verpflichtet worden waren, bei der zweiten Wahl keine nochmalige Vergelübdung statt hatte, sondern die Wahlmänner blos auf ihr früher abgelegtes Handgelübde verwiesen wurden.

Die erste Abtheilung hat in dieser Unterlassung einer nochmaligen handgelübdlichen Verpflichtung keinen Grund zu einer Beanstandung gefunden, weil die zweite Wahl als eine Fortsetzung der ersten Wahl betrachtet werden muß, wie dieß der Fall gewesen wäre, wenn der Gewählte sogleich die Wahl abgelehnt hätte. Aus diesen Gründen stelle ich Namens der ersten Abtheilung den Antrag, diese Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Schmidt: Der Wahlcommissär hat bei dem Wahlacte erklärt, daß er eine nochmalige Abnahme des Handgelübdes nicht für nothwendig erachte, und damit waren die Wahlmänner einverstanden. Ich bin also mit der ersten Abtheilung des Dafürhaltens, daß eine zweite Vergelübdung nicht nothwendig war und die Unterlassung derselben keinen Grund zu einer Beanstandung abgeben kann. Uebrigens stelle ich dem Ermessen der hohen Kammer anheim, zu beschließen, was sie für angemessen findet.

Mördes: Ich muß gestehen, daß ich die Ansicht der Kommission, welche in der Unterlassung der nochmaligen Vergelübdung, keinen Anstand erblickt, nicht theile. Mir scheint die Vergelübdung der Wahlmänner ein wesentliches Requisit zu bilden, ohne dessen Dasein die Wahlhandlung nicht das Gepräge der Authenticität erhält.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Es ist dieses nun eine von denjenigen Fragen, welche voraussichtlich bei der Prüfung der Wahlen angeregt werden. Ich wollte nur die Ehre haben, zu bemerken, daß nach der bisherigen Uebung man das Handgelübde als gültig für die ganze Dauer der Wahlmanns-Eigenschaften angesehen hat, und daß nach den früheren Wahlen nur Diejenigen bei einer Ersatzwahl neu verpflichtet wurden, welche entweder als Ersatzmänner für Wahlmänner gewählt worden sind, oder welche bei einem früheren ersten Akt, wo eine Verhandgelübdung im Allgemeinen stattstand, nicht anwesend waren. Es scheint, daß hiernach die Kammer mit dieser Ansicht einverstanden ist, und daß also in dieser Beziehung das bisher eingehaltene Verfahren keiner Veränderung oder Beanstandung unterliegen dürfte. Es kommt dieses bei mehreren Wahlprotokollen vor, und darum glaubte ich diese Bemerkung machen zu müssen.

Sander: Eine Fortdauer der Vergelübdung des Wahlmanns für die ganze Dauer seiner Eigenschaft als solcher, also auf 8 Jahre, möchte ich nicht annehmen, dagegen halte ich bei einer Ersatzwahl zum nämlichen Landtage eine wiederholte Vergelübdung nicht für nothwendig.

Geheimer-Referendär Eichrodt meint, daß man es bei der bisherigen Observanz belassen solle, nach welcher bei Ersatzwahlen keine neue Vergelübdung stattzufinden hat.

Junghans theilt ganz die Ansicht des Abgeordneten Sander, ebenso Rindeschwender und v. Itzstein.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: In so ferne bin ich mit dem Abgeordneten Sander einverstanden, daß es bei einer Ersatzwahl keiner neuen Vergelübdung bedürfe, glaube aber auch consequenter Weise daraus folgern zu können, daß auch bei einer Ersatzwahl, die nicht sogleich sondern erst nach einigen Jahren erfolgt, eine neue Verpflichtung nicht nöthig sein wird.

Trefurt: Ich bin der Meinung, man sollte an dem Grundsatz festhalten: so lange die Funktionen des Wahlmannes dauern, so lange ist keine neue Vergelübdung nothwendig.

Martin erklärt sich für die Ansicht des Abgeordneten Mördes, weil von der ersten Wahlverhandlung bis zur zweiten ein Zwischenraum von wenigstens 14 Tagen liege, worin allerlei geschehen könnte.

Der Antrag des Abgeordneten Mördes, die Wahl des Abgeordneten Schmidt wegen unterlassener Verpflichtung der Wahlmänner für beanstandet zu erklären, wird zur Abstimmung gebracht und verworfen, dagegen der Antrag der Abtheilung auf Gültigerklärung angenommen.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Ich nehme also an, daß die Ansicht der Kammer dahin geht, daß der Vornahme von Ersatzwahlen eine Verpflichtung der Wahlmänner vorangehen müsse.

Der erste prov. Secretär Bassermann zeigt eine Eingabe mehrerer Bürger von Seelbach an, in Betreff der Wahl des Fabrikinhabers Völker zum Deputirten des 19. Aemterwahlbezirks (Amt Lahr.)

Die Kammer beschließt die Ueberweisung derselben an die mit der betreffenden Wahlprüfung beauftragte Abtheilung.

Bassermann berichtet über die Wahl des 29. Aemterwahlbezirks (Oberamt Bruchsal, ausschließlich der Stadt Bruchsal), wie folgt:

Die Wahl des 29. Aemterbezirks wurde am 18. April d. J. von dem Wahlcommissär Geheimerath Siegel vorgenommen.

59 Empfangscheine der Einladungen sind vom 5. April, 1 vom 7. datirt, demnach sind die Einladungen zur gehörigen Zeit erfolgt.

Der Wahldistrikt stellt 60 Wahlmänner, davon erschienen 59; der 60te war nach amtlicher Anzeige wegen Mordversuch in Untersuchung und Haft, konnte also nicht erscheinen.

Die Wahlcommission wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen gebildet. Die einzelnen Wahlmänner konnten ihre Stimmzettel schreiben, ohne von den andern gesehen zu werden. Die Abstimmung erfolgte nach den gesetzlichen Formen. In dieser erhielt Dr. Bissing 36, Hofgerichts-Director Trefurt 23 Stimmen. Dr. Bissing hatte demnach mehr als die absolute Mehrheit.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Bedingungen der Wählbarkeit erfüllte der Gewählte hinsichtlich der Religion und des Alters durch seinen den Wahlacten des vorigen Landtags beigelegten Taufschein und hinsichtlich der Steuer durch einen beglaubigten Kataster-Auszug, wonach er fl. 10,290, demnach mehr als das Erforderliche, versteuert.

Nach all' Diesem findet die erste Abtheilung nichts gegen die Gültigkeit dieser Wahl zu erinnern, und schlägt Ihnen vor, dieselbe für unbeanstandet zu erklären.

Es wird von keiner Seite eine Erinnerung erhoben, vielmehr beschließt die Kammer, diese Wahl für gültig zu erklären.

Rindeschwender erstattet folgenden Bericht in Betreff der zu Radolfzell am 23. April 1842 vorgenommenen Wahl eines Deputirten für den zweiten Aemterwahlbezirk (Aemter Radolfzell, Blumenfeld und Constanz, ausschließlich der Stadt Constanz):

Am 23. April d. J. wurde von dem landesherrlichen Wahlcommissär, Hofrichter Stößer, die Wahl eines Abgeordneten für den 2ten Aemterwahlbezirk (Blumenfeld, Constanz, Engen und Radolfzell), im Orte Radolfzell vorgenommen.

Der Bezirk zählt 62 Wahlmänner, welche laut den bei den Akten liegenden Zeugnissen alle mehr als 6 Tage vorher zur Wahl gehörig eingeladen wurden.

Es sind dabei 61 erschienen; der 62te, Constantin Glatt zu Hilzingen, wurde durch ärztliches Zeugniß wegen Nichterscheinens entschuldigt.

Die Wahlverhandlung selbst trägt alle Merkmale der Gesetzlichkeit; die Wahlcommission war gehörig gebildet, die Wahlmänner wurden verhandgelübdet, es ward ihnen Gelegenheit zur Berathung gegeben, und dafür Sorge getragen, daß jeder seinen Wahlzettel schreiben konnte, ohne daß es ein anderer sah.

Der Amtmann Dr. Bader in Zizenhausen erhielt sämmtliche 61 Stimmen.

Er war seit 1831 Mitglied dieser Kammer, bedarf daher der Wiedervorlegung eines Taufscheines nicht. Er wieß sich aus, daß er ein Häuser- und Grundsteuerkapital von 12,438 fl. besitze; somit die gesetzlichen Eigenschaften eines Abgeordneten habe.

Die erste Abtheilung trägt sofort darauf an, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Die Kammer beschließt die vorgeschlagene Nichtbeanstandung dieser Wahl ohne Erinnerung.

von Itzstein zeigt der Kammer an, daß die Wahlen des Abgeordneten Böhme, jene der Stadt Freiburg, die des Abgeordneten Völcker und des Abgeordneten Schaaff in den Abtheilungen beanstandet seien.

Rindeschwender entwickelt als Berichterstatter über die Wahl des Abgeordneten Böhme die Gründe, warum dieselbe beanstandet werde; die darin bestehen:

1. daß der Wahlmann Hausmann, wie aus den Akten zu ersehen, zwar eingeladen worden, das deßfallsige Schreiben aber nicht selbst bescheinigt habe, und daß er später wegen Krankheit entschuldigt worden, worüber aber ebenfalls Bescheinigung fehle;

2. daß in Hornberg Oberamtmann Bausch als Wahlmann mitgewirkt habe, während er schon zum Oberamtmann in Müllheim ernannt und demnach dazu nicht mehr berechtigt gewesen wäre;

3. daß, so viel ihm bekannt, Kniebis keine Gemeinde, sondern nur eine Colonie sei, und somit kein Recht gehabt hätte, an den Wahlen Theil zu nehmen.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Daß Kniebis eine Gemeinde sei, beweise schon der Umstand, daß der fragliche Wahlmann Bürgermeister sei und eine Colonie keinen Bürgermeister, sondern nur einen Stabhalter habe.

Sander: Da ich der Meinung bin, daß eine Colonie nur im Wege der Gesetzgebung zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben werden kann, so genügt mir die Erläuterung des Herrn Präsidenten des Ministerium des Innern keineswegs, und ich muß daher um nähere Auskunft bitten.

Rindeschwender und von Itzstein verlangen die Nachweisung, daß die Colonie Kniebis wirklich zu einer Gemeinde erhoben worden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Welcker: Ich bin Berichterstatter über die Wahl des 19. Aemterwahlbezirks (Lahr) und über jene von Freiburg. Die Wahl in Lahr wird angegriffen wegen vorgekommener Geldbestechungen der Urwähler und durch einige Petitionen, welche der Kammer übergeben worden sind.

Die Wahl von Freiburg ist angegriffen aus mehreren Gründen, aus einer Reihe angeblich gesetzwidriger Beiziehung von Urwählern, welche nicht zur Wahl berechtigt waren. Es wird außerdem behauptet, daß Verfassungswidrigkeiten bei Vornahme der Wahlen vorgekommen seien, Bestechungen, Versprechungen und Einschüchterungen, wodurch diese angeblich ungesetzlichen Wahlen zu Stande gekommen seien.

Bassermann: Ich bin Berichterstatter über die Wahl des Abgeordneten Schaaff. Die Wahl wird angefochten, weil ein Wahlmann mitgewirkt habe, der weder in die Classe der öffentlichen Diener gehöre, noch Bürger in dem Ort sei. Er ist Bürger in Mosbach und Leiningen'scher Rentamtmann.

Sander: Die zweite Abtheilung hat Bericht zu erstatten über die Wahlen der Abgeordneten Vogelmann, Binz, Goll, Trefurt, Fischer, Reichenbach, von Itzstein, Mördes, Dörr, Gastroph und Rettig. Nicht beanstandet von der Abtheilung sind alle bis die des Abgeordneten Gastroph, über die eine Petition vorliegt, welche die Behauptung aufstellt, daß den Wahlmännern bei der Wahl der Handschlag nicht abgenommen worden sei.

Ein ähnlicher Fall soll auch bei der Wahl des Abgeordneten Rettig vorliegen, was die Abtheilung ebenfalls zur Beanstandung dieser Wahl veranlassen werde.

Was die Wahlen in Carlsruhe betrifft, so habe zwar die zweite Abtheilung dieselben für unbeanstandet erklärt, obgleich ein praktischer Arzt als Wahlmann dabei mitgewirkt hat. In der vierten Abtheilung soll jedoch eine Wahl für beanstandet erklärt werden, weil ein Schriftverfasser Wahlmann gewesen.

Obgleich ein großer Unterschied besteht zwischen einem Juristen und einem Arzt, so sind sie in Beziehung auf ihre Amtsverrichtungen und ihre Eigenschaften als öffentliche Diener gleich. Ich erkläre darum diese Wahl für nicht beanstandet, während die vierte Abtheilung einen ähnlichen Fall für beanstandet erklärt. Wenn dieß so ist, so muß ich vorschlagen, daß man den Bericht der ersten und vierten Abtheilung vereinigt. Denn ich glaube, daß Beide, Arzt und Schriftverfasser, in ziemlich gleichem Verhältnisse stehen.

Martin erläutert, daß die Majorität der vierten Abtheilung die Heidelberger Wahl für unbeanstandet erklärt habe.

Trefurt: Ich will beifügen, daß darüber die ganze Abtheilung einig war, daß ein Schrifverfasser wahlberechtigt sei. Nur darüber bestand ein Zweifel, ob ein Schriftverfasser, welcher in einem andern Orte wohnt als da, wo er Bürger ist, hier oder dort Wahlrecht habe. Es wird sich daher fragen, wie man die Wahlfreiheit interpretiren will.

Schaaff verlangt, daß, wenn die Wahl des Abgeordneten Böhme aus dem Grunde, weil ein Wahlmann vom Kniebis dabei mitgewirkt, beanstandet werde, über die Wahl von Gernsbach und Baden zu gleicher Zeit Bericht erstattet werde, weil dort der gleiche Fall vorgekommen sei.

Sander verneint dieß, da Diejenigen, welche dort gewählt, der Gemeinde Forbach zugetheilt seien.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Seit 20 Jahren hat die Gemeinde Kniebis das Wahlrecht ausgeübt. Es ist also ein besonderer Beweis, daß sie heute dieses Recht hat, nicht nothwendig.

Mördes: Wenn die Erhebung der Colonie Kniebis zu einer Gemeinde vor dem Jahr 1819 geschah, so ist nichts dagegen einzuwenden. Seit dem Bestehen unsrer Verfassung konnte es aber nur unter ausdrücklicher Zustimmung der Kammern geschehen.

Rindeschwender verlangt wiederholt die Vorlage der Akten über die Erhebung der Colonie Kniebis zu einer Gemeinde, worauf

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt erklärt, daß er nicht glaube, daß über den fraglichen Betreff Akten vorhanden sein werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sander: Namens der zweiten Abtheilung habe ich die Ehre, Ihnen Bericht zu erstatten über die Wahl des Abgeordneten Dörr für den 22. Aemterwahlbezirk (Kork und Rheinbischofsheim). Der Bezirk Kork und Rheinbischofsheim stellt 50 Wahlmänner. Die Wahl war angeordnet auf den 16. April d. J. Die Bescheinigungen über die Einladungen der Wahlmänner haben das Datum vom 6. und 7. desselben Monats. Die gesetzlich vorgeschriebene Zeit ist also eingehalten. Bei der Wahl mußte ein dreimaliges Scrutinium vorgenommen werden, und erst im dritten Scrutinium fielen 35 Stimmen auf Dörr. Derselbe ist im Jahr 1799 geboren, hat also das gesetzliche Alter. Nach einer bei den Akten befindlichen Bescheinigung besitzt der Gewählte ein Steuercapital von 12270 fl. Alle Formalitäten sind erfüllt, und die zweite Abtheilung stellt Ihnen daher den Antrag, diese Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Eine Bemerkung muß ich jedoch dabei machen, daß nämlich in dem Verzeichniß der Wahlmänner des Amtes Kork das Alter derselben nicht angegeben ist. Dieses sollte die Regierung veranlassen, den Aemtern aufzugeben, daß auch diese gesetzliche Eigenschaft eines Wahlmanns nachgewiesen werden müßte.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Diese Vorschrift ist in die Instruction aufgenommen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird die Wahl des Abgeordneten Dörr für unbeanstandet erklärt.

Posselt erstattet über die Wahl des 41. Aemterwahlbezirks, (Aemter Werthheim und Waldürn, ausschließlich der Stadt Wertheim) folgenden Bericht:

Die Wahl wurde durch den landesherrlichen Commissär, Herrn Geheimen Regierungsrath Lang, vorgenommen am 18. April 1842.

Es waren 55 Wahlmänner, deren Alter richtig angegeben ist, und die auch alle erschienen sind. Die Einladung zur Wahl war ihnen am 7., 8., 10. und 11. April, also mehr als 6 Tage zuvor, insinuirt worden.

50 Stimmen fielen auf Herrn Ministerialrath Vogelmann in Carlsruhe, die übrigen 5 auf Gastgeber Ignatz Holzwarth in Hardheim.

Der Gewählte, der die Wahl anzunehmen erklärte, brachte ein Zeugniß des Hauptsteueramtes Carlsruhe vom 6. Mai 1842 bei, wornach er im Steuerregister pro 184½ mit einem Grund- und Häusersteuerkapital von fl. 4150 aufgeführt ist, außerdem mehr als 1500 fl. Besoldung bezieht. In Bezug auf die weiter erforderlichen Atteste wird sich auf die früheren Wahlakten bezogen, da der Gewählte bereits Abgeordneter auf dem früheren Landtage war.

Die Constituirung der Wahlcommission, die Gegenliste, so wie die Beobachtung aller übrigen Förmlichkeiten sind in Ordnung.

Die Abtheilung stellt den Antrag diese Wahl für nicht beanstandet zu erklären.

Durch Kammerbeschluß wird die Wahl für gültig erklärt.

Posselt berichtet weiter über die Wahl des 12. Aemterwahlbezirks (Amt Breisach mit den Orten des Stadtamts Freiburg), wie folgt:

Die Wahl wurde durch den landesherrlichen Commissär, Herrn Regierungsrath Graf von Kageneck, vorgenommen am 12. April 1842.

Die Zahl der Wahlmänner, deren Alter richtig angegeben ist, war 45, welche sämmtlich erschienen sind. Die Einladung zur Wahl war ihnen am 2. und 3. April, also mehr als 6 Tage zuvor insinuirt geworden.

25 Stimmen, also mehr als die absolute Majorität, fielen auf Altbürgermeister Binz in Gündlingen, Handelsmann Seramin in Rothweil erhielt 20 Stimmen.

Der Gewählte ist nach seinem, den Akten beigefügten Taufscheine am 22. December 1791 geboren.

Sein Grund- Häuser- und Gewerbsteuerkapital von 17270 fl. ist gleichfalls gehörig nachgewiesen.

Die Constituirung der Wahlcommission, das Wahlprotocoll, die Gegenliste, so wie die Beobachtung aller übrigen Förmlichkeiten sind in Ordnung.

Die Abtheilung stellt den Antrag, diese Wahl für nicht beanstandet zu erklären.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Kammer erhebt diesen Antrag zu ihrem Beschlusse.

Schaaff erstattet der Kammer Vortrag über die Wahl des 14. Aemter-Wahlbezirks (zweites Landamt Freiburg und Aemter Waldkirch und Elzach), wie folgt:

Die Wahl wurde vorgenommen am 28. April d. J. Die letzte Einladung an die erschienenen 66 Wahlmänner ist datirt vom 20. April, also mehr als 6 Tage vor der Vornahme der Wahl. Diese ging, wie es das Gesetz fordert, vorschriftsmäßig vor sich. Das Ergebniß der Wahl ist folgendes:

Bürgermeister Reichenbach in Buchholz erhielt 48 Stimmen, Fabrikant Kapferer sen. 17, und Scheffele 1 Stimme. Die absolute Mehrheit beträgt 34 Stimmen. Der Gewählte hat die Wahl angenommen. Zum Beweise seiner Qualification hat er einen Taufschein vorgelegt und ein Steuerkapital von 14560 fl. nachgewiesen.

Die zweite Abtheilung schlägt Ihnen vor, diese Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Zu bemerken ist übrigens noch, daß auch hier der Fall eingetreten ist, der vorhin von dem Abgeordneten Sander gerügt wurde. Nämlich bei 41 Wahlmännern fehlt die Angabe des Alters.

Ferner ist die Einladung des Bürgermeisters von Yach nicht selbst von ihm bescheinigt, sondern auf einem andern Einladungsschreiben enthalten. Weil aber ein Einladungsschreiben bekanntlich lautet wie das andere, so glaubte die Abtheilung über diesen Punkt weggehen zu müssen.

Die Kammer beschließt, die Wahl des Abgeordneten Reichenbach für unbeanstandet zu erklären.

Schaaff berichtet weiter über die Wahl dreier Deputirten für den VIII. Städte-Wahlbezirk (Stadt Carlsruhe):

Die Wahl — spricht er — fand am 21 April d. J. statt. Von 78 Wahlmännern sind 77 erschienen. Die letzte Einladung an die Wahlmänner geschah am 14 April, also mehr als 6 Tage früher, als der Wahlakt vor sich ging. Bei einer Insinuationsbescheinigung ist nicht genau zu ersehen, an welchem Tag die Zustellung geschehen ist; die Abtheilung glaubte aber, diesen Umstand nicht berücksichtigen zu müssen.

Bei'm ersten Wahlakt fielen 44 Stimmen auf den frühern Deputirten. Goll. Die absolute Stimmenmehrheit beträgt 39. Goll wurde als Deputirter erklärt und hat die Wahl angenommen. Weitere Stimmen erhielten: Gemeinderath Wagner 27, Gemeinderath Nägele 1, Architect Berkmüller 3, Kaufmann Posselt 1. Der Gewählte hat sich rücksichtlich seiner Qualification auf seine frühere Deputirten-Eigenschaft berufen, und ein Steuercapital von 15430 fl. durch ein Zeugniß der Steuerbehörde nachgewiesen. Dieses Zeugniß lautet vom 22. April d. J., und der Steuererheber bemerkt dabei, daß obiger Betrag seine Gewerbsteuer sei, weil er vor einiger Zeit sein Ladengeschäft aufgegeben habe. Hiefür spricht auch die Notorität.

Die Abtheilung trägt darauf an, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Die Kammer erklärt sich durch Beschluß mit diesem Vorschlag einverstanden.

Schaaff fährt mit der Berichterstattung fort:

Nachdem die Wahl des ersten Deputirten vollzogen war, wurde zur zweiten Wahl geschritten. Das erste Scrutinium lieferte kein Resultat, denn es erhielt Keiner der Candidaten die absolute Stimmenmehrheit. Bei'm zweiten Scrutinium erhielt der Postmeister Fischer die meisten Stimmen. Bei'm Nachweis seiner Qualification zum Abgeordneten zeigte es sich, daß Postmeister Fischer nicht das erforderliche Steuercapital hatte, weil sein Grundbesitz auf fremden Namen eingetragen war. Es wurde nun auf den 20. Mai eine neue Wahl angeordnet, während die letzte Insinuationsbescheinigung das Datum vom 13. ejusdem hat. Von 78 Wahlmännern sind 75 erschienen. Zwei wurden entschuldigt, der dritte ist ausgeblieben Postmeister Fischer erhielt 49 Stimmen, somit mehr, als gesetzlich verlangt wird. Gemeinderath Wagner 25, Architect Berkmüller 1. Der Gewählte ist im Jahr 1795 geboren. Er besitzt ein Steuercapital in Durlach von 2030 fl., in Langenstein-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bach ein solches von 2140 fl. und eines von 2840 fl. — also im Ganzen ein Grund- und Häusersteuer-Capital von 7010 fl. Ausserdem hat er ein unterm 18. Mai d. J. ihm zugeschriebenes Weinhandlungspatent von 8000 fl., wornach er also ein Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer-Capital besitzt, welches die gesetzlich vorgeschriebene Größe übersteigt.

Seine Requisite sind daher in Ordnung, und die Abtheilung schlägt Ihnen die Gültigkeitserklärung dieser Wahl vor.

Welcker: Obgleich ich mich ausdrücklich dagegen verwahren muß, daß Aerzte und Schriftverfasser als öffentliche Diener angesehen werden, so glaube ich doch, daß sie nach dem Geiste der Wahlordnung wahlberechtigt sind. Denn nicht der Buchstabe muß Einem bei Auslegung eines Gesetzes zur Norm dienen, sondern die Absicht des Gesetzgebers, die doch offenbar dahin zielt, daß nur die Abhängigen von dem Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Auch kann ich mich hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechts durchaus nicht mit der Ansicht des Abgeordneten Trefurt vereinigen, muß vielmehr verlangen, daß sowohl Schriftverfasser als Aerzte da zur Wahl zuzulassen sind, wo sie ihre Kunst ausüben. Ich verwahre mich aber nochmals dagegen, daß diese Leute öffentliche Diener seien. Meine Herren, es ist bekannt, welche Consequenz man mit diesen Worten verbindet, und ich will Ihnen einen Beweis anführen. Ich besitze ein sehr merkwürdiges Schreiben von höherer Stelle an einen praktischen Arzt, worin dieser aufgefordert wird, gegen seine Ueberzeugung im Sinne der Regierung Wahlumtriebe zu machen. Ich glaube, der Mann hat recht gethan, sich nicht als öffentlichen Diener anzusehen.

Posselt: Ich betrachte einen ausübenden Arzt und einen Schriftverfasser wirklich als einen öffentlichen Diener, und zwar aus dem Grunde, weil er aus Auftrag der Staatsbehörde Funktionen vornimmt. Mit dem Abgeordneten Welcker bin ich jedoch der Meinung, daß Beide nur an dem Orte ihres Wohnsitzes das Wahlrecht auszuüben haben.

Sander: Die Wahlordnung spricht nur von zweierlei zur Wahl der Wahlmänner Wahlberechtigten, nämlich von solchen, die als Bürger angesessen sind, oder ein öffentliches Amt bekleiden.

Dieses ist im weitesten Sinne des Worts zu nehmen, und die Wahlordnung spricht auch nicht von öffentlichen Dienern, sondern von solchen, die ein öffentliches Amt bekleiden.

Ich möchte beinahe darauf antragen, einen Beschluß zu fassen, daß die Schriftverfasser und praktischen Aerzte, bei welch' beiden sich besonders diese Streitfrage ergeben hat, berechtigt seien, zur Wahl der Wahlmänner mitzuwirken und als Wahlmänner gewählt zu werden. Jedenfalls muß ich den Wunsch aussprechen, daß in dieser Beziehung im ganzen Lande nach gleichen Grundsätzen verfahren werde.

Geh. Referendär Eichrodt: Der Geist der Wahlordnung will doch gewiß nur Solche von dem Wahlrecht ausgeschlossen wissen, die in einem Abhängigkeitsverhältniß stehen, und darum meine ich, daß den Aerzten, Schriftverfassern und noch mehr den pensionirten Staatsdienern das active und passive Wahlrecht eingeräumt werden müsse, da Letztere schon in einem öffentlichen Amt gewesen sind.

Welcker: Ich verwahre mich nochmals gegen die Ansicht, welche in Beziehung auf den Begriff eines öffentlichen Amts geltend gemacht werden will. Dennoch will ich der weiten Auslegung des Begriffs „Amt" beistimmen, wie sie der Abgeordnete Sander gab.

Bader spricht sich in gleichem Sinne wie der Herr Regierungs-Commissär Eichrodt aus.

Gottschalk theilt ganz die Ansicht, daß den praktischen Aerzten und Schriftverfassern das Recht eingeräumt werde, bei den Wahlen mitzuwirken, will aber dieses Recht auch auf solche Gewerbsleute ausgedehnt wissen, die an einem andern Orte ihr Geschäft betreiben, als sie Bürger sind. Diese sollen zu den Wahlen an dem Orte, wo sie wohnen, zugelassen werden.

Bader: Das sind Fragen, welche bei einer dereinstigen Revision der Wahlordnung allerdings zu erörtern sind. —

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Böhme: So sehr ich wünschte, daß das Wahlrecht in dem Sinne des Abgeordneten Gottschalk ausgedehnt werde, so glaube ich doch nicht, daß der von ihm angezogene Fall so häufig vorkommen wird, daß ein Mann, welcher in einem Orte ein Geschäft treibt, nicht zugleich Bürger ist, denn alle Meisterrechte von zünftigen Gewerben dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Betreffende Bürger ist, obwohl man hie und da mißbrauchmäßig über diese verfassungsmäßige Bestimmung hinausgegangen ist; allein es kann auch der Fall vorkommen, daß ein anderes als zunftmäßiges Gewerbe betrieben wird, und für diesen Fall ist eine Vorsorge nothwendig, die aber nur im Wege der Gesetzgebung getroffen werden kann.

Es wird sodann der Antrag der Abtheilung zum Kammerbeschlusse erhoben.

Schaaff erstattet ferner folgenden Bericht über die Wahl eines 3ten Deputirten für die Stadt Carlsruhe:

Am 21. April d. J. war der Wahltag. Alle gesetzlichen Förmlichkeiten sind beobachtet worden. Von den anwesenden 77 Wahlmännern erhielt der Hofgerichtsdirektor Trefurt 61, Gemeinderath Nägele 15, Bohm 1.

Der Gewählte hat die Wahl angenommen und nachgewiesen, daß er eine Besoldung von mehr als 1500 fl. bezieht, und seit mehreren Jahren ein Steuercapital von mehrern Tausend Gulden versteuert.

Die Abtheilung beantragt die Nichtbeanstandung der Wahl.

Die Kammer erhebt diesen Antrag zu ihrem Beschlusse.

Weller erstattet Bericht über die Wahl des 24. Aemterwahlbezirks (Aemter Ettlingen und Rastatt, ausschließlich der Stadt Rastatt), wie folgt:

Die Wahl wurde am 19. April d. J. unter Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten vorgenommen. Die Zahl der Wahlmänner beträgt 83; die Insinuationen lauten vom 7. bis 9. April, es sind also mehr als 6 Tage vor der Wahl. Die Wahlmänner sind alle erschienen. Die absolute Mehrheit beträgt 42 Stimmen. Hofgerichtsrath von Itzstein erhielt 51 Stimmen. Die übrigen fielen mit 32 auf Ullrich in Ettlingen und 1 auf Ofensand.

Da von Itzstein bereits in zwei andern Bezirken gewählt war, so erklärte er sich nicht definitiv für Annahme oder Nichtannahme der Wahl. Die Abtheilung hat sowohl das Wahlprotokoll als die Gegenliste, so wie überhaupt alle Förmlichkeiten in Ordnung gefunden. Der Gewählte hat sich in Beziehung auf sein Alter darauf berufen, daß er schon im Jahre 1822 Mitglied dieses Hauses war. Seine Pension beträgt mehr als 1500 fl., und da die Staatspensionen lebenslänglich sind, so ist dieselbe als ein fixes jährliches Einkommen nach der Vorschrift des Gesetzes zu betrachten. Außerdem hat er noch ein Steuercapital von 420 fl. nachgewiesen.

Die Abtheilung beantragt, diese Wahl für gültig zu erklären.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung beschließt die Kammer, die fragliche Wahl für unbeanstandet zu erklären.

von Itzstein: Ich erkläre nunmehr, daß ich die in Ettlingen auf mich gefallene Wahl annehme, und heute noch dem Wahlcommissär der Stadt Lahr schreiben werde, daß ich jene Wahl ablehne.

Weller erstattet weitern Bericht über die Wahl des 6ten Aemterwahlbezirks (Aemter Waldshut, Thiengen, Jestetten und St. Blasien):

Die Wahl fiel auf den Obergerichtsadvokaten Mördes.

Die Wahl wurde am 22. April d. J. vorgenommen. Die Zahl der Wahlmänner war 86. Die Insinuationen sind vom 11. und 14. April. Eine Vorladung lautet vom 17. April. Von 85 Wahlmännern erschienen 84. Einer derselben wurde durch Krankheit entschuldigt. Mördes erhielt 81 Stimmen.

Alle Förmlichkeiten sind erfüllt. Der Gewählte gibt dem an ihn ergangenen Rufe Folge. Da er seit 1833 Deputirter in dieser Kammer ist, so unterließ er die Vorlage eines Taufscheines. Sein Steuercapital ist dasselbe geblieben.

Der Antrag der Abtheilung auf Gültig-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

keitserklärung dieser Wahl wird von der Kammer angenommen.

Auf den Wunsch des Herrn Ministeriälpräsidenten, Frhrn. von Rüdt, und auf den Antrag des Abgeordneten Welcker erstattet der Abgeordnete Regenauer Namens der fünften Abtheilung Bericht über die Wahl des zweiten Deputirten des IV. Städtewahlbezirks (Stadt Lahr):

Die Wahl fand statt am 19. April. Die Zahl der Wahlmänner ist 32. Die Empfangsbescheinigungen über die Einladungen der Wahlmänner sind vom 8. bis 10. April. Die absolute Mehrheit beträgt 17 Stimmen. Bei dem ersten Wahlact erhielt der Abgeordnete v. Itzstein die meisten Stimmen. Bei dem zweiten Wahlacte fielen 30 Stimmen auf Herrn Oberamtmann v. Neubronn. Er hat die Wahl angenommen.

Der Gewählte hat sich über das Alter, die christliche Confession und über ein Steuercapital von 10050 fl. ausgewiesen. Das betreffende Zeugniß ist ausgestellt von der Zeit vor dem Wahltag. Alle Förmlichkeiten sind in Ordnung, insbesondere ist das Protokoll, die Gegenliste und die Zusammenstellung beurkundet.

Die fünfte Abtheilung schlägt Ihnen vor, diese Wahl für gültig zu erklären.

Die Kammer tritt durch Beschluß diesem Antrage bei.

Die Sitzung wird hierauf geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident,
Wetzel.

Der provisorische Secretär,
Blankenhorn-Krafft.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg